



LEISTUNGSINFORMATION 2018

PENSIONSANPASSUNG ZUM 1.1.2018

Die Pensionserhöhung für 2018 ist vom Ausmaß des monatlichen Gesamtpensionseinkommens einer Person abhängig und beträgt bei einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto)

- bis EUR 1.500,00 **2,2%**
- von EUR 1.500,01
bis EUR 2.000,00 **EUR 33,00**
(das sind 2,2% von EUR 1.500,00)
- von EUR 2.000,01
bis EUR 3.355,00 **1,6%**
- von EUR 3.355,01
bis EUR 4.980,00
linear absinkend von **1,6% auf 0,0%.**

Ab EUR 4.980,00 erfolgt keine Pensionserhöhung.

Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller ihrer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (vor Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen), auf die am 31. Dezember 2017 Anspruch bestand. Zum Gesamtpensionseinkommen zählen auch alle Sonderpensionen (das sind Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind).

Werden zwei oder mehrere Pensionen und/oder solche Sonderpensionen bezogen, wird die Pensionserhöhung verhältnismäßig auf die einzelnen Leistungen aufgeteilt.

HEIMOPFERRENTE

Die Heimopferrente wurde ab 1. Jänner 2018 um 2,2% erhöht und beträgt mtl. EUR 306,60.

KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG

Es ist sowohl von der österreichischen Pension als auch von Pensions- und Rentenleistungen aus

- einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz bzw.
- einem Staat, mit dem ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, welches auch die Krankenversicherung beinhaltet,

ein Beitrag zur Krankenversicherung von 5,1% einzubehalten. Dieser Beitragsabzug erfolgt nur, sofern auch ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Sie sind daher verpflichtet, uns den Bezug von solchen ausländischen Pensions- bzw.

Rentenleistungen sowie jede Änderung deren Höhe bekannt zu geben.

AUSGLEICHSZULAGE

Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen (bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerinnen / eingetragenen Partnern ist auch das Nettoeinkommen des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners zu berücksichtigen) **unter dem** für Sie in Betracht kommenden **Richtsatz** liegt.

Die Ausgleichszulage gebührt nur, solange Sie Ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Eine Richtsatzerhöhung für Angehörige ist von deren **rechtmäßigem**, gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich abhängig (Veränderungen sind meldepflichtig!).

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Die neuen Richtsätze betragen ab 1. Jänner 2018 für Bezieher/innen von

- (Knappschafts-) Alters-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension, Knappschafts(voll)pension
 - für Alleinstehende.....EUR 909,42
 - für Alleinstehende, die 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.....EUR 1.022,00
 - für Ehepaare bzw. für eingetragene Partnerinnen/Partner die im gemeinsamen Haushalt leben.....EUR 1.363,52
 - Erhöhung für jedes Kind.....EUR 140,32
- Witwen(Witwer)pensionen bzw. Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner..EUR 909,42
- Waisenpensionen bis 24. Lj.
 - für Halbweisen.....EUR 334,49
 - für Vollweisen.....EUR 502,24
- Waisenpension ab 24. Lj.
 - für Halbweisen.....EUR 594,40
 - für Vollweisen.....EUR 909,42

SONDERZAHLUNGEN

In den Monaten **April** und **Oktober** gebührt zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

Auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften und dem Zusammentreffen bestimmter Tatbestände (z.B. gemeinsam zu versteuernde Leistungen mit variablen Sonderzahlungen) kann die Nettohöhe der jeweiligen Sonderzahlung erst zum Auszahlungstermin errechnet werden.

Falls Ihre Sonderzahlungen höher als die monatliche Pension sind, müssen unter Umständen Teile der Sonderzahlung(en) gemeinsam mit der monatlichen Pension versteuert werden.

BUNDESPFLEGEgeld

Das Pflegegeld wurde ab 1.1.2018 nicht erhöht. Es gebührt nur über **Antrag** und erfordert grundsätzlich eine fachärztliche Begutachtung. Es wird in **sieben Stufen**, je nach erforderlichem Pflegebedarf gewährt. Die Höhe ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag mtl. in EUR
mehr als 65 Stunden	1	157,30
mehr als 95 Stunden	2	290,00
mehr als 120 Stunden	3	451,80
mehr als 160 Stunden	4	677,60
mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	920,30
mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen nötig sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist	6	1.285,20
mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzeitiger Zustand vorliegt	7	1.688,90

BERATUNG, HILFE UND INFORMATION

Bitte wenden Sie sich persönlich oder schriftlich an:

Hauptstelle:

1060 Wien, Linke Wienzeile 48 – 52

Tel.: 050 2350 – 33302

Geschäftsstelle:

8010 Graz, Lessingstraße 20

Tel.: 050 2350 – 33600

MELDEVORSCHRIFTEN

DURCH DEREN EINHALTUNG VERMEIDEN SIE ÜBERBEZÜGE, DIE WIR VON IHNEN RÜCKFORDERN MÜSSTEN.

Für alle Pensionsbezieher/innen:

Sie sind gesetzlich verpflichtet, jede Änderung, die Ihre **Bezugsberechtigung** betrifft (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, Verehelichung, Eintragung einer Partnerschaft), innerhalb von **zwei Wochen** bekannt zu geben.

Wir bitten Sie besonders zu beachten, dass jede Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** sowie die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung des Erwerbseinkommens binnen **sieben Tagen** (Bezieher/innen einer Waisenpension binnen zwei Wochen) zu melden ist. Sie sind überdies verpflichtet, uns jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte bekannt zu geben.

Zusätzlich für Bezieher/innen einer Ausgleichszulage:

Bei Bezug einer Ausgleichszulage besteht auch die Verpflichtung, jede Änderung des Einkommens der bei der Bemessung der Ausgleichszulage berücksichtigten Angehörigen bekannt zu geben; hierzu gehören die Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der/des eingetragenen Partnerin/Partners und der Kinder (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde) und die Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern. Zu melden sind auch jede Änderung des Personenstandes, jeder Auslandsaufenthalt, die Geburt eines Kindes sowie das Ableben genannter Angehöriger.

Zusätzlich für Bezieher/innen eines Pflegegeldes:

Bezieher/innen eines Pflegegeldes sind verpflichtet, die Unterbringung in einer Krankenanstalt (Kuranstalt) auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt oder des Bundes binnen vier Wochen zu melden.

Ferner sind Gewährungen oder Änderungen von pflegegeldähnlichen österreichischen Leistungen (z.B. Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe, Pflege- und/oder Blindenzulage nach dem KOVG, HVG, OFG, VOG) oder ausländischen Geldleistungen bzw. Pflegesachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz unverzüglich bekannt zu geben.

Empfehlung:

Unabhängig von den oben angeführten Meldepflichtungen können Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. Sie beabsichtigen die Aufnahme einer Tätigkeit oder den Wohnortwechsel ins Ausland) betreffend möglicher Konsequenzen die Beratung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in Anspruch nehmen.

Wir bitten Sie, die Abteilung und die **Versicherungsnummer (VSNR)** bei jedem Schriftwechsel anzuführen und Ihr Schreiben nicht namentlich an eine/n unserer Mitarbeiter/innen zu richten.

Persönliche Auskunft und Beratung:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und am Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr